
GVA-BEITRAGSORDNUNG

(gültig ab 01.01.2023)

1. Beitragspflicht

In § 11 der GVA-Satzung ist geregelt, dass alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder Beiträge und gegebenenfalls Sonderumlagen zu entrichten haben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Beitragshöhe

Die Beitragshöhe wird nach einem für alle Mitglieder verbindlichen Bemessungsmaßstab gleichmäßig errechnet.

Abweichend davon kann der Beitrag für Kooperationen oder Verbände, die außerordentliche Mitglieder gemäß § 3 Ziff. 3 der Satzung sind, vom Präsidium nach billigem Ermessen festgelegt werden. Der Betrag muss angemessen sein und insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse des betreffenden Mitglieds sowie die jeweilige Bedeutung der Mitgliedschaft berücksichtigen. Das betreffende Mitglied erhält vor der Entscheidung des Präsidiums einen entsprechenden Vorschlag mit der Möglichkeit der Stellungnahme. Das Präsidium dokumentiert die Grundlagen für die jeweilige Ermessensentscheidung und teilt die Erwägungen dem betreffenden Mitglied auf Anfrage mit.

3. Beitragsfestsetzung

3.1 Der Jahresbeitrag für die ordentlichen Mitglieder ist nach dem gemeldeten Nettoumsatz (ohne Mehrwertsteuer) des vorangegangenen Kalenderjahres gestaffelt.

Es wird nur derjenige Nettoumsatz zur Beitragsfestsetzung herangezogen, der aus dem Verkauf von Artikeln und Dienstleistungen des Kraftfahrzeugbereichs stammt.

Zur Berechnung des Gesamt-Nettoumsatzes sind die in Deutschland von der Hauptfirma fakturierten Umsätze für Lieferungen und Leistungen im In- und Ausland zu addieren.

3.2. Ab dem Kalenderjahr 2023 gelten für die ordentlichen Mitglieder folgende Beiträge:

	Umsatzklasse (in Mio. €)	Jahresbeitrag je Mitglied	BGA-Beitrag
1	bis 0,5	530,00 €	zusätzlich BGA-Beitrag für alle Großhandelsunternehmen, die nicht selbst Mitglied in einem Regionalverband/Landesverband des BGA sind. Die Höhe des BGA-Beitrags richtet sich nach der jeweils gültigen BGA-Beitragsordnung.
2	0,5 - 1,3	1.070,00 €	
3	1,3 - 2,5	1.680,00 €	
4	2,5 - 5,0	2.350,00 €	
5	5,0 - 7,5	3.350,00 €	
6	7,5 - 10,0	4.010,00 €	
7	10,0 - 15,0	4.680,00 €	
8	15,0 - 20,0	5.360,00 €	
9	20,0 - 25,0	6.020,00 €	
10	25,0 - 30,0	6.690,00 €	
11	30,0 - 40,0	7.360,00 €	
12	40,0 - 50,0	8.020,00 €	
13	50,0 - 75,0	10.040,00 €	
14	75,0 - 100,0	13.380,00 €	
15	100,0 - 250,0	16.730,00 €	
16	250,0 - 500,0	20.070,00 €	
17	500,0 - 750,0	31.860,00 €	
18	750,0 - 1.000,0	45.430,00 €	
19	über 1.000,0	59.000,00 €	

Der GVA ist seinerseits Mitglied im Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. (BGA), Berlin.

GVA-Mitglieder, die selbst Mitglied in einem Regionalverband/Landesverband des BGA sind, übergeben der Geschäftsstelle ihre jährliche Freistellungsbescheinigung vom BGA-Beitrag.

GVA-Mitglieder (Großhandelsunternehmen), die nicht selbst Mitglied in einem Regionalverband/Landesverband des BGA sind, melden die Informationen zur Einstufung des BGA-Beitrags an die GVA-Geschäftsstelle, die den BGA-Beitrag dieser Unternehmen zunächst an den BGA zahlt, ihn dann aber den Mitgliedern in Rechnung stellt. Der auf diese Weise über den GVA erhobene BGA-Beitrag hat keine Tarifbindung der GVA-Mitglieder zur Folge.

- 3.3 Der Jahresbeitrag für die außerordentlichen Mitglieder ist nach dem gemeldeten Nettoumsatz (ohne Mehrwertsteuer) des vorangegangenen Kalenderjahres gestaffelt.

Es wird derjenige Nettoumsatz zur Beitragsfestsetzung herangezogen, der aus dem Verkauf von Artikeln und Dienstleistungen im Kfz-Teile-Folgemarkt in der Bundesrepublik Deutschland stammt.

Für jede juristisch selbständige Firma ist der Jahresbeitrag gesondert zu ermitteln. Wenn die juristische Eigenständigkeit einer Firma nicht mehr gegeben ist, aber dennoch bei der Nennung im Mitgliederverzeichnis die Eigenständigkeit erhalten bleiben soll, dann ist auch für diese „Firma“ ein gesonderter Jahresbeitrag zu entrichten. Im anderen Fall sind deren Nettoumsätze Umsatzbestandteil der juristisch selbständigen Firma.

- 3.4. Ab dem Kalenderjahr 2023 gelten für die außerordentlichen Mitglieder folgende Beiträge:

	Umsatzklasse in Mio. €	Jahresbeitrag
1	bis 2,5	2.280,00 €
2	2,5 - 5,0	2.550,00 €
3	5,0 - 7,5	2.950,00 €
4	7,5 - 10,0	3.350,00 €
5	10,0 - 15,0	4.220,00 €
6	15,0 - 20,0	5.030,00 €
7	20,0 - 25,0	5.830,00 €
8	25,0 - 35,0	7.840,00 €
9	35,0 - 50,0	9.640,00 €
10	50,0 - 75,0	12.180,00 €
11	75,0 - 100,0	17.700,00 €
12	über 100,0	23.600,00 €

- 3.5 Der Jahresbeitrag im Eintrittsjahr wird ab dem Zeitpunkt des Beitritts nach Monaten einschließlich des Eintrittsmonats bemessen.

- 3.6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Beitragspflicht bis zur Beendigung der Kündigungsfrist fort.

4. Beitragszahlung

- 4.1. Die GVA-Geschäftsstelle stellt aufgrund der Selbsteinstufung der Mitgliedsfirma die Rechnung über den Jahresmitgliedsbeitrag aus. Fehlt die Selbsteinstufung, oder geht sie nicht fristgemäß ein, wird die Vorjahreseinstufung mit einem Zuschlag von 10% zugrunde gelegt. Für die Richtigkeit der jährlichen Selbsteinstufung wird auf die Beitragsehrlichkeit der Mitgliedsfirma vertraut. Der GVA-Geschäftsstelle wird eine Überprüfungsmöglichkeit in Ausnahmefällen ausdrücklich eingeräumt.
- 4.2. Die Beitragsrechnung ist innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt zu zahlen.

Die vorliegende GVA-Beitragsordnung wurde am 25. Oktober 1995 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie wurde entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 19.10.1999, am 23.10.2001, am 19.10.2004, am 25.10.2005, am 25.10.2011, am 23.10.2012, am 8.11.2016, am 7.11.2017 sowie am 26.11.2019 geändert.